

Lese- Rechtschreibschwäche (LRS)

Infoblatt für Lehrer-/innen aller Schularten

Wussten Sie, dass ...

- ... es keine typischen „Legasthenie-Fehler“ wie Buchstabenvertauschungen, Buchstabenumstellungen oder Buchstabenauslassungen gibt? Kinder mit LRS machen die gleichen Fehler wie andere Kinder auch, sie machen nur mehr davon.
- ... LRS keine notwendige Folge von Wahrnehmungsstörungen ist? Betroffene schneiden in entsprechenden Tests keineswegs schlechter ab als gute Leser/innen und Rechtschreiber/innen.
- ... eine Unterscheidung zwischen „echten Legasthenikern“ und Kindern mit „normalen“ Lese-Rechtschreibschwächen diagnostisch nicht aussagekräftig, therapeutisch nicht hilfreich und außerdem sozial schädlich ist?

Häufige Fragen

Wie kann ich als Lehrer/in feststellen, ob bei einem Kind eine LRS vorliegt?

- Eigene Beobachtungen beim Schüler/bei der Schülerin, detaillierte Beschreibung von Leistung und Verhalten, Verlaufsbericht
- Bisheriger Schulverlauf und Noten (Eintragungen im Sokrates, Informationen von Lehrerkolleg/innen, Gespräch mit den Eltern, gegebenenfalls Bericht der Spezifischen Lernförderung, Leseprofil)
- Der Schüler/die Schülerin erbringt im Lesen und/oder Rechtschreiben Leistungen, die eindeutig unter dem Durchschnitt seiner Mitschüler/innen liegen; diese Leistungen sind im Hinblick auf das Alter und den bisherigen Bildungsweg des Schülers/der Schülerin individuell nicht zu erwarten.
- Verschiedene Formen der Leistungsfeststellung, u.U. auch standardisierte Schulleistungstests (z.B. Salzburger Lesescreening, Salzburger Lesetest)

Muss/kann ich eine/n Schüler/in mit LRS anders beurteilen?

Die Feststellung, dass Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten vorliegen, schafft **KEINE** neue Rechtsgrundlage hinsichtlich der Beurteilung: Alle Schüler/innen sind so zu beurteilen, wie es in der LBVO (Leistungsbeurteilungsverordnung) vorgesehen ist. Durch eine intensive, pädagogisch verantwortungsvolle Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten der LBVO wird eine ausreichende Berücksichtigung der LRS gewährleistet.

Mündliche Leistungen in Deutsch und lebenden Fremdsprachen haben denselben Stellenwert wie schriftliche. Eine positive **Gesamtbeurteilung** ist also auch möglich, wenn negative Leistungen bezüglich Schreibrichtigkeit durch positive mündliche Leistungen und Mitarbeit aufgewogen werden können.

Bei der Beurteilung von Schularbeiten in Deutsch sind die Bereiche Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit in gleichem Ausmaß heranzuziehen. Die Schreibrichtigkeit ist als (gering gewichteter) Teilbereich der Gesamtleistung zu sehen.

Die Berücksichtigung der LRS eines Schülers/einer Schülerin bedeutet auf keinen Fall eine „automatische“ positive Beurteilung und ist kein Freipass für das Aufsteigen in die nächste Schulstufe.

Der Erlass des bm:bwk (31/2001) weist darauf hin, dass bezüglich der Leistungsbeurteilung **verantwortungsbewusst** abzuwägen ist, inwieweit nur ein einzelner Leistungsbereich – nämlich die Schreibrichtigkeit – **bestimmend für die gesamte Bildungs- und Berufslaufbahn** eines jungen Menschen sein soll. Das bedeutet, dass Schüler/innen mit LRS soweit unterstützt werden sollen, dass sie einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss erreichen können.

Brauche ich ein Gutachten, um die LRS bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigen zu dürfen?

Spezielle Gutachten zum Zwecke einer besonderen Leistungsbeurteilung sind **NICHT** notwendig, siehe vorherige Frage.

Brauche ich ein Gutachten, damit das Kind am Förderunterricht/ an der spezifischen Lernförderung teilnehmen darf?

Auch die Teilnahme an einer Förderung ist **NICHT** an ein (schulpsychologisches) Gutachten geknüpft.

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Kindern mit LRS für alle Unterrichtsgegenstände

- eine **intensive Förderung** ist notwendig
- Betonung der Stärken, Ermutigung & Lob
- Lernunterlagen gut lesbar und strukturiert zur Verfügung stellen (Wichtiges markieren; weniger Geschriebenes, dafür mehr graphische Darstellungen; größere Zeilenabstände; fett gedruckte Überschriften; große Schrift)
- Hilfsmittel zur Erleichterung der Rechtschreibung sind erlaubt (Texte am PC verfassen lassen)
- Gewähren eines Zeitzuschlages bei Schularbeiten und Tests in allen Fächern liegt im pädagogischen Ermessensspielraum, dieser ist in der LBVO verankert und somit abgesichert
- Fragestellungen und Aufgaben bei Schularbeiten und Tests langsam und deutlich vorlesen; sicher stellen, dass sie auch verstanden werden
- Genug Zeit, um von der Tafel abzuschreiben
- Ausgleich durch Feststellung mündlicher Leistungen ermöglichen
- Bearbeitung einzelner Fehlerkategorien als Schwerpunktsetzung und zur Motivation (z.B. Doppelkonsonanten, Dehnungs-h, Groß- und Kleinschreibung, ...)
- Bei der Überprüfung von gelernten Inhalten sollte die Lese- Rechtschreibfähigkeit nicht im Vordergrund stehen

Das Angebot der Schulpsychologie

- Psychologische Diagnostik, Gutachtenerstellung und Beratung bei zusätzlichen Auffälligkeiten oder Schwierigkeiten, für die eine spezifische Abklärung und besondere Hilfestellung erforderlich sind (z.B. Verdacht auf allgemeine Lernschwäche, Sonderpädagogischer Förderbedarf, Schulangst, ...); das Einholen eines Gutachtens zur Feststellung einer LRS ist nicht vorgesehen bzw. nicht notwendig
- Beratung von Lehrer/innen über psychische Auswirkungen von Lernschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen und Versagensängsten sowie hinsichtlich des Umgangs mit und der Unterstützung von betroffenen Kindern
- Beratung von Eltern
- Fortbildungen zum Thema LRS

Quellen und weiterführende Informationen

- Rundschreiben des bm:bwk 32/2001 zur Leistungsbeurteilung der Lese-Rechtschreibschwäche:
<http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2012/02/Leg-Erlass.pdf>
- Legasthenie-Erlass des LSR für Vorarlberg, 40.06/0018 vom 01.12.1999:
<http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2012/02/Leg-Erlass-Vbg-12-1999.pdf>
- Legasthenie-Erlass des LSR für Vorarlberg, Ergänzungsschreiben 40.06/0046 vom 27.03.2002:
<http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2012/02/Leg-Erlass-Ergaenzung2-Vbg-03-2002.pdf>
- Legasthenie-Erlass des LSR für Vorarlberg, Ergänzungsschreiben 800000.85/0005/2008 vom 21.01.2008:
<http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2012/02/Leg-Erlass-Ergaenzung3-Vbg-01-2008.pdf>
- Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) §16:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>
- Position der Schulpsychologie zum Umgang mit Lese- Rechtschreibschwächen (LRS) für Schulen in Vorarlberg (2016):
<http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2012/02/Position-der-Schulpsychologie-zu-LRS-02.11.16.pdf>
- Handreichung des bmb (2016): Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreibschwäche:
http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/lernen_leistung/Legasthenie/LRS_Handreicherung.pdf
- Legasthenie in Englisch:
http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2012/02/Legasthenie_in_Fremdsprache_Englisch.pdf
- Hinweise für den schulischen Umgang mit lese-/rechtschreibschwachen Kindern speziell in der Sekundarstufe I:
http://cis.vobs.at/fileadmin/user_upload/Lernfoerderung/Hilfe_Legasthenie.pdf